

Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH - Zusatzbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

(Stand 01.11.2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) der Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden: Lieferer) erfolgen ausschließlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (im Folgenden: ZVEI- Bedingungen), ergänzt durch diese Zusatzbedingungen der Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH (im Folgenden gemeinsam: Geschäftsbedingungen).
2. Die Preisbindung unserer Angebote gilt bis 30 Tage nach dem Datum der Angebotsabgabe. Die angegebenen Nettopreise gelten ausschließlich für das jeweilige Angebot, können nicht übertragen werden und gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebotes!
3. Mit der Entgegennahme eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber bei der Erteilung eines Auftrages oder der Entgegennahme einer Lieferung des Lieferers erkennt der Besteller an, dass die Geschäftsbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferer gelten sollen. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.
4. Ein Schweigen des Lieferers auf anders lautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Geschäftsbedingungen gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch - auch unter Vorbehalt - erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen.
5. Angebotene Zahlungskonditionen gelten nur vorbehaltlich der Deckungszusage unseres Kreditversicherers, ggf. Vorkasse bzw. Anzahlung. Lieferungen und Leistungen können nur erfolgen, wenn seitens der Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH keine überfälligen Forderungen gegenüber dem Besteller aus früheren Geschäften bestehen.
6. Alle Preise verstehen sich netto, inkl. Verdrahtung und Beschriftung in Standardausführung. Die Abrechnung erfolgt nach den angebotenen Einheitspreisen (Eventual-, Alternativ- oder Hauptposition) entsprechend unserem Abrechnungsaufmaß.
7. Alle Schaltanlagen werden ohne Sicherungsmaterial und Zubehör geliefert. Zusätzliche Leistungen werden gesondert angeboten und berechnet, wenn diese nicht in den bestätigten Montageplänen enthalten sind oder nachträglich vor Ort erbracht werden sollen.

8. Zum Leistungsumfang gehört eine komplette Dokumentation (d.h. einmalige Entwurfsplanung nach genauen Vorgaben Revision 0 zum Lieferzustand) / 1-fach (Prüfprotokoll und Zeichnungen).
9. Bei Veränderungen der Anlage, sowie unsachgemäße Handhabung nach Auslieferung z.B. durch Verschmutzung, Feuchtigkeit, mechanische Belastung oder Überhitzung erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
10. Von den Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen können nur durch die Geschäftsführung des Lieferers vereinbart werden und werden erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH - Zusatzbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

(Stand 01.11.2013)

II. Abweichungen von den ZVEI-Bedingungen

Zugunsten des Bestellers gelten folgende Abweichungen von den ZVEI-Bedingungen:

1. Zusätzlich zu Ziffer IV. 4. Satz 2 und Ziffer X. 1. Satz 3 der ZVEI-Bedingungen haftet der Lieferer auch für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung in diesem Falle auf den typischerweise, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
2. Abweichend von Ziffer VIII. 2. Satz 1 der ZVEI-Bedingungen verjähren Sachmängelansprüche erst in 24 Monaten.
3. Abweichend von Ziffer VIII. 3. der ZVEI-Bedingungen ist der Besteller zwar verpflichtet, Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel dem Lieferer binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche unter Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten jedoch erst mit ihrer Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt allerdings die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
4. Abweichend von Ziffer XI. 3. der ZVEI-Bedingungen verjähren vertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen in 24 Monaten. Dies gilt nicht in den in Ziffer XI. 2. Satz 1 der ZVEI-Bedingungen geregelten Fällen. In diesen Fällen und im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

III. Technische Angaben, Katalogangaben

Der Lieferer gibt angesichts der Vielzahl der auf dem Markt erscheinenden Geräte, Materialien und Programme und der unterschiedlichen Be- und Verarbeitungsmethoden, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, grundsätzlich keine Garantien über die jeweilige Beschaffenheit der Lieferungen. Insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte in den Katalogen des Lieferers haben nicht den Charakter einer Garantie. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden ist auch bei ausnahmsweise abgegebenen Garantien ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich schriftlich bestätigt, auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen selbst, eintreten zu wollen.

Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH - Zusatzbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

(Stand 01.11.2013)

IV. Instruktionen und Produktbeobachtung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer herausgegebenen Produkt-Instruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung mit besonderem Hinweis weiterzuleiten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern von Produkten des Lieferers eine Ziffer IV. 1. entsprechende Regelung zu vereinbaren.
3. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer IV. 1. und 2. nicht nach und werden hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen den Lieferer ausgelöst, stellt der Besteller den Lieferer im Innenverhältnis von den Ansprüchen frei; sind vom Lieferer zu vertretende Umstände mit ursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach den Verursachungsanteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte des Lieferers und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung, sei es in unverarbeiteter, verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Form. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder eine Gefahrenlage schaffende Verwendungen und Verwendungsfolgen. Der Lieferer ist auf gewonnene Erkenntnisse unverzüglich hinzuweisen.

Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH - Zusatzbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

(Stand 01.11.2013)

V. Sicherungsrechte des Lieferers

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die dem Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.

Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten; die neuen Sachen werden Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird der Lieferer. Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum des Lieferers trotzdem untergehen und der Besteller (Mit-)Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt auf den Lieferer sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die in Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache für diesen unentgeltlich zu verwahren.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im Übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, unzulässig.

Leukhardt Schaltanlagen Systemtechnik GmbH - Zusatzbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

(Stand 01.11.2013)

3. Der Besteller tritt bereits jetzt an den Lieferer alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustand entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Vorbehaltsware erwirbt der Lieferer den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswerts seiner gelieferten Ware zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 5 % entspricht. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Lieferer wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Besteller nicht die Abtretung seiner Anschlussforderungen an ein Factoring - Institut im Rahmen des sog. echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche gegen das Factoring - Institut auf Auszahlung des Factoring - Erlöses an den Lieferer ab und verpflichtet sich, dem Factoring - Institut unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Lieferer diese Abtretung anzuzeigen.

5. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderung des Lieferers in ein Kontokorrent einzustellen. Der Besteller ist weiterhin nicht befugt, die an den Lieferer im Voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit dem Abnehmer geführtes Kontokorrent Die Sicherungsrechte des Lieferers erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Lieferer. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Besteller das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen den Lieferer nicht mehr möglich ist. Der Lieferer ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 % übersteigt.

6. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dem Lieferer entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Intervention erfolgreich war und beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder aber der Misserfolg vom Besteller zu vertreten ist. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei einer Bestellerfirma, der keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.